

BVGer A-2340/2016 vom 30. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2340_2016

FR: TAF A-2340/2016 du 30 août 2016

IT: TAF A-2340/2016 del 30 agosto 2016

Regeste

Hausinstallationen

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz zuständig (vgl. Art. 23 des Elektrizitätsgesetzes [EleG, SR 734.0] und Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes [VGG, SR 173.32]). Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat der angefochtenen Verfügung, mit welcher ihn die Vorinstanz verpflichtete, der Netzbetreiberin den Sicherheitsnachweis einzureichen, sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) ist demnach einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ermessensausübung - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3

Der Betriebsinhaber (Eigentümer, Pächter usw.) ist für die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Überwachung ihres guten Zustandes verantwortlich (Art. 20 Abs. 1 EleG). Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Installationen stets den gesetzlichen Anforderungen genügen; er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen (Art. 5 Abs. 1 NIV). Die Durchführung der technischen Kontrollen und die Ausstellung der entsprechenden Sicherheitsnachweise erfolgen durch unabhängige Kontrollorgane und akkreditierte Inspektionsstellen im Auftrag der Eigentümer der elektrischen Installationen (Art. 32 Abs. 1 NIV). Im Zusammenhang mit den periodischen Nachweisen der Sicherheit fordern die Netzbetreiberinnen die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der

Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis nach Art. 37 NIV bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen (Art. 36 Abs. 1 NIV). Diese Frist kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, übergibt die Netzbetreiberin der Vorinstanz die Durchsetzung der periodischen Kontrolle (Art. 36 Abs. 3 NIV).

E. 4.1

Die Verpflichtung, als Eigentümer einer mit elektrischen Niederspannungsinstallationen ausgestatteten Liegenschaft einen Sicherheitsnachweis zu erbringen, stellt auch der Beschwerdeführer nicht in Frage. Ebenfalls unbestritten ist, dass die formellen Voraussetzungen für eine Übergabe der Angelegenheit von der Netzbetreiberin an die Vorinstanz gemäss Art. 36 Abs. 1 und 3 NIV erfüllt waren. Dasselbe gilt betreffend den ungenutzten Ablauf der von der Vorinstanz angesetzten Frist zur Einreichung des Sicherheitsnachweises.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht lediglich geltend, aufgrund der Montage eines Fehlerstromschutzschalters sei das Erbringen eines periodischen Sicherheitsnachweises entbehrlich. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Der Sicherheitsnachweis muss neben den Angaben nach Art. 37 Abs. 1 NIV alle technischen Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Sicherheit einer elektrischen Installation notwendig sind (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung des UVEK vom 15. Mai 2002 über elektrische Niederspannungsinstallationen [SR 734.272.3; nachfolgend: V-UVEK] i.V.m. Art. 37 Abs. 3 NIV). Bei der periodischen Kontrolle von elektrischen Installationen, deren Isolationswiderstände dauernd durch geeignete Einrichtungen (z.B. Fehlerstromschutzschalter) überwacht werden, kann im Sicherheitsnachweis zwar auf die Angabe der Isolationsmessung und/oder der Spannungsfestigkeit verzichtet werden; insbesondere die Beschreibung und Beurteilung der Schutzmassnahmen und Schutzorgane ist jedoch auch in diesen Fällen zwingend (vgl. Art. 10 Abs. 2 und 3 V-UVEK). Daraus folgt ohne Weiteres, dass auch nach der Montage eines Fehlerstromschutzschalters nicht auf einen periodischen Sicherheitsnachweis verzichtet werden kann. Anlässlich der periodischen Kontrolle soll gerade auch der Fehlerstromschutzschalter selbst auf seine Sicherheit überprüft und sein ordentliches Funktionieren kontrolliert werden. Dieser schützt - wie die Vorinstanz als Fachbehörde in der Vernehmlassung ausgeführt hat, ohne dass diese Darstellung vom Beschwerdeführer bestritten worden wäre - weder vor Überstrom noch vor Kurzschlüssen, kann also die Sicherheit der elektrischen Installationen nicht umfassend gewährleisten. Gemäss Art. 3 Abs. 1 EleG erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, welche durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen. Dies hat er namentlich mit den Art. 37 ff. NIV getan. Könnten sich Haushalte, welche über elektrische Installationen verfügen, allein mit der Montage eines Fehlerstromschutzschalters von der Pflicht zur Erbringung eines periodischen Sicherheitsnachweises befreien, würde die Absicht des Gesetzgebers, Mängel an elektrischen Installationen, welche zu Personen- oder Sachschäden führen können, zu entdecken und zu beseitigen, vereitelt. Der Beschwerdeführer ist somit trotz Installation eines Fehlerstromschutzschalters weiterhin verpflichtet, einen periodischen Sicherheitsnachweis zu erbringen. Die ihm mit der angefochtenen Verfügung angesetzte Frist zur Einreichung des Sicherheitsnachweises ist inzwischen verstrichen. Es ist ihm

deshalb eine neue Frist von zwei Monaten ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils anzusetzen, um den geforderten Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin zuzustellen.

E. 5

Die ihm in der angefochtenen Verfügung auferlegte Gebühr von Fr. 700.- beanstandet der Beschwerdeführer zu Recht nicht (vgl. Art. 9 f. der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat [SR 734.24] i.V.m. Art. 41 NIV sowie Urteile des BVGer A 5719/2015 vom 27. Januar 2016 E. 3 und A 6488/2014 vom 30. November 2015 E. 4 ff., je m.w.H.).

E. 6

Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist deshalb abzuweisen.

E. 7

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 800.- festgesetzt (vgl. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG) und dem von diesem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen. Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Dasselbe gilt - von vornherein - für die Vorinstanz (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.